

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Ja zu Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen**

**Solothurn, 11. November 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Anhörungsantwort an das Bundesamt für Strassen ASTRA die vorgeschlagenen Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen wie beispielsweise Stehroller oder Velo-Rikschas. Damit soll den Charakteristika dieser neuartigen Fahrzeuge optimal entsprochen werden. Allerdings regt er die Einführung einer eigenen neuen Fahrzeugkategorie an, anstatt – wie vorgesehen – zwei neue Unterkategorien von Kleinmotorrädern zu schaffen.**

In den vergangenen Jahren sind zunehmend elektrisch angetriebene Motorfahrzeuge in Verkehr gesetzt worden, die sich nur schwer in eine der bestehenden Fahrzeugkategorien einteilen lassen. Selbstbalancierende Stehroller und Velo-Rikschas mit elektrischem Hilfsmotor sind nur zwei dieser Fahrzeugarten.

Das heutige Regelwerk wird diesen Fahrzeugen nicht gerecht. Deshalb sollen die technischen Bestimmungen, die Verkehrsregeln und die Bestimmungen zum Führerausweis verkehrserleichternd angepasst werden. Im Bereich der Verkehrsregeln steht die Gleichstellung der stehroller- und rikschaartigen Fahrzeuge mit den langsamen E-Bikes (Höchstgeschwindigkeit mit Tretunterstützung 25 km/h) im Vordergrund.

In fahrzeugtechnischer Hinsicht wird auf die Pflicht zur periodischen Nachprüfung verzichtet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist hingegen die Typengenehmigungspflicht beizubehalten.

Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Entwicklungen im Bereich der elektrischen Mobilitätshilfen in Kombination mit dem gesellschaftlichen Mobilitätsverhalten zu einer noch grösseren Vielfalt an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen führen werden.

In Anbetracht dessen bevorzugt der Regierungsrat die Einführung einer eigenen neuen Fahrzeugkategorie, anstatt – wie vorgesehen – zwei neue Unterkategorien von Kleinmotorrädern zu schaffen. Auf diese Weise könnten Neuentwicklungen besser integriert werden. Zugleich resultiert ein übersichtlicheres Regelwerk und die Vollzugstätigkeit der Strassenverkehrs- und Polizeibehörden wird vereinfacht.

Klar geregelt wird schliesslich, dass nur gehbehinderte Personen motorisierte Rollstühle auf Trottoirs und anderen Fussgängerflächen benutzen dürfen. Dieses Privileg ist heute im Strassenverkehrsrecht an das Fahrzeug (Rollstuhl) und nicht an den Benutzer (gehbehinderte Person) geknüpft.